

RzF - 38 - zu § 134 Abs. 2 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Greifswald, Urteil vom 11.02.2009 - 9 K 12/06 = NordÖR 2009, 324 (Leitsatz)
(Lieferung 2010)

Leitsätze

1.

[§ 134](#) Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz trägt Sorge dafür, dass die Rechte geschäftsunfähiger Personen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Auch Betreuer und Erben müssen Erklärungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 17 - zu § 110 FlurbG](#).